

Satzung

des Rehabilitations-, Behinderten- Sportvereins Elmshorn e. V. von 1956

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den neuen Namen:

Rehabilitations-, Behinderten- Sportverein e. V. Von 1956

Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Elmshorn eingetragen. Er ist als Verein Mitglied im Rehabilitations- und Behinderten- Sportverband Schleswig- Holstein e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Sportverein für Rehabilitations- und Behindertensport Elmshorn e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstandsmitglieder können in angemessenem Rahmen eine pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung erhalten.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit Behinderten und Nichtbehinderten.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßig stattfindende Sportstunden,
- b) gesundheitsorientierte Maßnahmen wie zum Beispiel: Gymnastik, Spiele in Gruppen, Schwimmen, Wassergymnastik

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern.

Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/r erforderlich.

Anträge um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein und durch den Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartales gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartal. Das Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Dem Mitglied ist bei dem Beschluss des Vorstandes die Entscheidung mit Begründung schriftlich per Einschreiben zuzustellen.

Ausschlussgründe sind:

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung,
- c) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- d) unsportliches Verhalten
- e) unehrenhafte Handlungen

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dem Auszuschließenden ist der mit einer Begründung versehende Beschluss per Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist ein Widerspruch vor der Hauptversammlung schriftlich möglich und dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung einzureichen.

Ehrenmitgliedschaft

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Beschluss einer Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernannt werden. Der Antrag muss vom Vorstand eingereicht werden. Die beabsichtigte Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist den Mitgliedern bei Übersendung der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder Feier besonders mitzuteilen.

Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen und sind stimmberechtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind in allen Fällen nach Vollendung des 18. Lebensjahres wahl- und stimmberechtigt. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seine eigenen Angelegenheiten dem Vorstand und dem Verein und den Versammlungsbeschlüssen gegenüber betrifft.

Durch den Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Vereinssatzung und den Versammlungsbeschlüssen.

§ 6 Beiträge

Alle ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die im Vorstand tätig sind, zahlen den Beitrag in gleicher Höhe wie Mitglieder.

Personen, die aufgrund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport nach §43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit §44 Absatz 3 SGB IX ausüben, können auf Antrag eine zeitlich begrenzte beitragsfreie Mitgliedschaft nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung – ohne Stimmrecht- für die Dauer der ärztlichen Verordnung erhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

Im 1. Quartal eines Geschäftsjahres wird eine Jahreshauptversammlung vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Jede ordentliche einberufene Versammlung ist durch einfache Stimmenmehrheit beschlussfähig. Es gelten nur Ja- und Nein- Stimmen.

Die Einberufung mit Tagesordnung ist mit einer Frist von 3 Wochen bekanntzugeben.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für angebracht hält, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, oder, wenn dieses beantragt wird, durch geheime Stimmzettelnwahl.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.

§ 8 Vorstand

Er setzt sich zusammen aus:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Beisitzenden

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar:

a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl: Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, evtl. gewählter 1. Beisitzer,

b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl: der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

Zum erweiterten Vorstand können evtl. gewählte Beisitzer und tätige Übungsleiter gehören, die aber ohne Stimmrecht innerhalb des Vorstandes sind.

Kann ein Vorstandsmitglied seine Arbeit nicht mehr fortsetzen, so kann der Vorstand bis zur Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied mit dieser Aufgabe betrauen.

Wiederwahl ist zulässig.

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB. Zu solchen Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Bürokosten und Telefon.

§ 9 Versammlungen

Im 1. Quartal des Geschäftsjahres wird eine Jahreshauptversammlung vom 1. Vorsitzenden einberufen.

In der Jahreshauptversammlung werden der Bericht über die Vereinstätigkeit im vergangenen Jahr sowie der Kassenbericht bekanntgegeben.

Nachdem dem Vorstand und dem Kassenwart Entlastung erteilt wurde, sind die anstehenden Neuwahlen durchzuführen.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. die Genehmigung des Kassenberichtes
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Eintrittsgelder und Beiträge
4. die Wahl von Kassenprüfern
5. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. die Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Vereins.

Außerordentliche Versammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder sind auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung durchzuführen.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende/r, die/der 2. Vorsitzende/r und der/die Kassenwart/in. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein, der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein nur in Verbindung mit dem/der Kassenwart/in.

Er/Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr. Er fertigt insbesondere die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Gemäß § 58 Nr. 4 BGB hat er/sie oder der/die Versammlungsleiter/in die Protokolle/ Niederschriften durch seine Unterschrift zu beurkunden.

Der Kassenwart hat sämtliche Ein- und Ausgaben der Sach- Zeitfolge nach buchmäßig in geeigneter Weise genau zu erfassen.

Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von zwei Jahren zu wählen. Ein Kassenprüfer scheidet am Jahresanfang aus und wird durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer ersetzt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Ausschüsse

Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene Vermögen des Vereins ist nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Rehabilitations- und Behinderten- Sportverbandes Schleswig- Holstein e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung durch die Mitgliederversammlung zuzuführen.

Vorstehende, revidierte Satzung (Neufassung) wurde durch die Jahreshauptversammlung am 10.03.2023 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.